

Ausführungsrichtlinie Vereinsförderung (KT 09000):

- 1. Der Verein kann für Durchführung von Breitensportangeboten Zuschüsse je gemeldete Gruppe und Übungsstunde beantragen.**
 - a. Der Zuschussbetrag beträgt 6,50 € pro Übungsstunde und Gruppe.
 - b. Der Zuschuss darf nicht den vom Verein für das laufende Geschäftsjahr gezahlten Jahresbeitrag¹ für die regulären (keine Teilnehmer ohne Mitgliedschaft) Mitglieder übersteigen.
 - c. Der Zuschuss unter 1.b wird auf 75% des Jahresbeitrages¹ gedeckelt.

- 2. Die Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung**
 - a. Der Zuschussbetrag beträgt 6,50 € pro Übungsstunde und Gruppe.
 - b. Der Zuschuss darf nicht den vom Verein für das laufende Geschäftsjahr zu zahlendem Jahresbeitrag¹ für die regulären (keine Teilnehmer ohne Mitgliedschaft) Mitglieder übersteigen. Hier ist das Formular „Bezuschussung von Übungsleitern im Kinder- und Jugendbereich/Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung“ zu verwenden.
 - c. Der Zuschuss unter 2.b wird auf 75% des Jahresbeitrages¹ gedeckelt.
 - d. Fahrkosten/Eintrittsgelder für Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung werden auch weiterhin in der Gesamtsumme bei 1.000,00 € pro Quartal gedeckelt.

- 3. Die Förderung von Defibrillatoren und Notfallkoffern bleiben von der Kürzung unberührt.**
 - a. Der Antrag auf Bezuschussung muss vor der Bestellung gestellt werden.
 - b. Es werden für den Notfallkoffer maximal 400,00 Euro auf den Rechnungsbetrag erstattet. Es werden keine Nachfüll-Packs gefördert.
 - c. Der Defibrillator wird weiterhin mit 40% der Rechnungssumme bei einer maximalen Höhe von 1.000,00 Euro bezuschusst.
 - d. Der Antrag auf Bezuschussung kann nur alle 10 Jahre gestellt werden

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und löst alle anderen Beschlüsse zu diesem Thema ab. Die Vereine werden über den regelmäßigen Newsletter und mit der ersten Quartalsabrechnung informiert.

Beschlossen vom Präsidium am 06.06.2023

¹Der Jahresbeitrag bezieht sich auf die beim Landessportbund gemeldeten Mitglieder beim HBRS. Die beim HBRS gemeldeten Teilnehmer am Rehasport (Nichtmitglieder) zählen nicht zum Jahresbeitrag. Bindend sind hier immer die Mitgliedermeldungen des Vorjahres.

Hintergrund ist hier, dass die Vereinsförderung auf die Breitensportangebote abzielt, welche ausschließlich für Mitglieder des Vereins gedacht sind.